

PARTIALREVISION "SKIPISTEN LAUCHERNALP"

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Wiler vom 27. März 1996

Von der Urversammlung genehmigt am: 20. Dezember 2007  GEMEINDE WILER Der Präsident Rieder Rieder * Der Schreiber Werlen Toni	Homologiert durch den Staatsrat des Kanton Wallis Vom Staatsrate genehmigt In der Sitzung vom ... 25. Juni 2008 Siegelgebühr: Fr. 1.50.- Bestätigt: Der Staatskanzler: 
---	--

- ▶ Aufhebung von Art. 75 „Zone für Skipisten“ des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglements vom 27. März 1996.
- ▶ Ersatz / Neufassung Art. 75 „Skisportzone“:

Art 75 Skisportzone (neu)

- a) Die Skisportzone umfasst die für die Ausübung des Skisports geeigneten und entsprechend genutzten Gebiete. In diesen Zonen sind die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen gestattet, doch richten sich deren Bewilligungsverfahren nach der einschlägigen Spezialgesetzgebung. Die Skisportzone kann im Sommer landwirtschaftlich genutzt werden.

Stations-/Kassengebäude und andere standortbedingte Gebäude (Garagen für Pistenfahrzeuge, Transformatorenstationen, Pumpstationen, Bergrestaurants, Beschneigungsanlagen, usw.) sind zwingend Gegenstand eigener Baubewilligungsverfahren. Dies gilt ebenfalls für Strassen und Geländeänderungen.
- b) Die technischen Beschneigung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind einzuhalten.
- c) Zur Sicherung einer genügend grossen Durchfahrt für Skifahrer ist der Gemeinderat berechtigt, den Standort eines Gebäudes festzulegen.
- d) Weitere Bauten und Anlagen (Gebäude, Mauern, Böschungen, usw.), welche die Ausübung des Skisportes behindern, sind innerhalb der Skisportzone grundsätzlich nicht zulässig. Der Gemeinderat kann verfügen, dass Zäune oder bestehende Einfriedungen im Bereich von Skipisten vor der Wintersaison entfernt werden.
- e) In diesen Gebieten ist der Bauherr für eine einwandfreie Ver- und Entsorgung verantwortlich und hat auf seine Kosten die erforderlichen Einrichtungen, Leitungen, usw. zu errichten.
- f) Der Skisportzone wird aufgrund ihrer Nutzung und im Sinne der Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 43 die **Empfindlichkeitsstufe (ES) III** zugeordnet.